

Anschlussbedingungen für Ladestationen für Elektromobile

Bei der Projektierung und für den Betrieb von Ladestationen für Elektromobile im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Elektra Sissach (ES) sind vom Kunden resp. dessen Beauftragten unter anderem die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Grundsätzliches

Die Auslegung und der Betrieb von Ladestationen in Neu- und Altbauten zum Laden von Elektromobilen haben den Anforderungen der jeweils gültigen Gesetzgebung zu entsprechen. Die Einhaltung liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers. Für die Erteilung einer Anschlussbewilligung durch die ES werden nur die technischen Voraussetzungen im vorgelagerten Verteilnetz sowie des Hausanschlusses beurteilt.

2. Anschlussbewilligung

Der Neuanschluss sowie der Ersatz von Ladestationen sind bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist vorgängig bei der ES mit Technischen Anschlussgesuch einzuholen (F01462021).

Die Bewilligung wird durch die ES, gestützt auf Artikel 5 und 16.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss erteilt, wenn die Netzverhältnisse einen Anschluss zulassen und die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Der Betrieb der Ladestation darf keine störenden Rückwirkungen im vorgelagerten Verteilnetz hervorrufen. Der höchstzulässige Wert des Anlaufstromes wird von der ES festgelegt.
- Bei der Auslegung der Ladestation ist zu berücksichtigen, dass diese durch die ES maximal 3 x 1 Stunde pro Tag gesperrt werden kann (siehe Pkt. 6 Sperrzeiten).

Wird eine Anlage nicht innert 6 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung installiert, so erlischt deren Gültigkeit und muss neu eingereicht werden. Dies gilt ebenfalls, wenn die auf der Bewilligung angebenen elektrischen Daten der Ladestation nachträglich verändert werden.

3. Installation und Kontrolle

Vor der Ausführung der elektrischen Installationen einer Ladestation muss der beauftragte Elektroinstallateur der ES eine Installationsanzeige inkl. Schema sowie nach Abschluss der Arbeiten den Sicherheitsnachweis einreichen. Die Einhaltung der festgelegten Anschlussbedingungen sowie die elektrischen Daten der Ladestation können von einem Mitarbeiter der ES vor Ort überprüft werden.

4. Anschlusskostenbeiträge

Für den Anschluss von Ladestationen gelten die Anschlusskosten gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt „Hausanschlussgebühren Elektra Sissach“ (M01042014). Zurzeit werden für Ladestationen in Ein- und Mehrfamilienhäusern keine zusätzlichen Netzkostenbeiträge erhoben, insofern der vorhandene Hausanschluss nicht nachgerüstet werden muss (Leistungsverstärkung).

5. Messung und Tarife

Die abgegebene elektrische Energie wird getrennt nach Netznutzung, Energielieferung und Abgaben, gemäss den jeweils gültigen Tarif- und Preisbestimmung der ES, abgerechnet.

Die Messung erfolgt gemeinsam mit dem Verbrauch für den Haushalt. Es gilt der Standardtarif mit den allgemein gültigen Hoch- und Niedertarifzeiten.

6. Sperrzeiten

Es gibt keine festgelegten Sperrzeiten für die Ladestationen. Die Sperrung erfolgt bei allfälliger Überschreitung der Last im gesamten Netz.

7. Reglemente / Vorschriften

Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der ES, die zugehörigen Tarif- und Preisbestimmungen sowie die Werkvorschriften.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die Tarif- und Preisbestimmungen und die Werkvorschriften sind in ihrer aktuellen Form auf der Homepage der ES abrufbar.

8. Inkrafttreten

Die Anschlussbedingungen von Ladestationen für Elektromobile wurden vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 19.08.2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

9. Auskünfte

Bei Fragen zum Anschluss und Betrieb von Ladestationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.